

Heim klagt erfolgreich gegen Veröffentlichung

Die gesetzlichen Pflegekassen dürfen Alten- und Pflegeheime benoten und die Ergebnisse im Internet veröffentlichen, urteilte das Landessozialgericht (LSG) in Essen Mitte Dezember 2010. Für das Bocholter „Haus vom Guten Hirten“, das dagegen geklagt hatte, wurde jedoch aufgrund von durch die Prüfer begangenen Fehlern ein Vergleich geschlossen.

Bocholt/Essen/Darmstadt. Im konkreten Einzelfall sei die Prüfung „nicht mit Augenmaß“ erfolgt, sagte Richter Dr. Matthias Röhl, Pressesprecher des Landessozialgerichts. „Das ist für die Bocholter ein Sieg auf ganzer Linie“, so Röhl. Der Transparenzbericht über das „Haus vom Guten Hirten“ muss nun aus dem Internet gelöscht und der Maßnahmenbescheid des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) aufgehoben werden.

Fast genüsslich habe sich das Gericht einige Punkte des Berichts herausgefischt und auseinandergenommen, sagte Heimleiter Johannes Tepasé gegenüber den Westfälischen Nachrichten. „Wegen eines schmutzigen Rollstuhls darf es für Sauberkeit nicht die Note mangelhaft geben“, führte Pressesprecher Röhl aus. Als weiteres Beispiel nannte er die von den Prüfern nicht wahrgenommene Sterbebegleitung und den Zeitpunkt der Prüfung, die genau zur

Bocholter Kirmes stattfand. Diese Kirmes sei wie „Rosenmontag im Rheinland“, habe der zufällig aus Bocholt stammende Senatsvorsitzende Paul-Heinz Gröne erklärt. Das sei eine „Ausnahmesituation“, in der nicht geprüft werden sollte.

Der Rechtsanwalt Jörn Bachem, Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der Kanzlei Iffland & Wischnewski, kommentiert gegenüber

„Die Aussagen des Gerichts sind ein Appell zu mehr Gründlichkeit und Ausgewogenheit bei der Prüfung.“

RA Jörn Bachem

CAREkonkret: „Die Aussagen des Gerichts sind ein Appell zu mehr Gründlichkeit und Ausgewogenheit bei der Prüfung über den Einzelfall hinaus. Wenn die Landesverbände und der MDK auch im anschließenden Anhörungsverfahren zum vorläufigen Transparenzbericht die Kritikpunkte der Einrichtungen mit einer solchen Haltung aufnehmen, prüfen und berücksichtigen, lassen sich viele Rechtsstreitigkeiten vermeiden und die Gerichte werden entlastet.“

Das LSG NRW bleibe bei seiner Linie, dass die Veröffentlichung von Transparenzberichten auf der Grundlage der Pflegetransparenzvereinbarung (PTV) zulässig ist. Das führe aber nicht dazu, dass jede Veröffentlichung rechtmäßig und von der Pflegeeinrichtung klaglos hinzunehmen wäre, so Bachem. Denn das LSG habe in der mündlichen Verhandlung auf Fehler der Prüfer hingewiesen, die letztlich auch die Landesverbände der Pflegekassen zum Abschluss des Vergleichs motiviert haben dürften: Wo wie bei der Frage nach der Hygiene in der Einrichtung der Gesamteindruck zählt, dürfe ein einzelner Mangel nicht zu einer negativen Gesamtbewertung führen. Auch wenn tatsächlich vorhandene Angebote nicht von den Prüfern wahrgenommen würden, dürften sie keine „5“ geben.

Bachem: „Im Hinblick auf die Beurteilung der rechtlichen Grundsatzfragen, die zu § 115 Abs. 1a SGB XI und den PTV weiterhin zu stellen sind, wird man den Ausgang künftiger Hauptsachverfahren abwarten müssen. Nach der Positionierung des LSG NRW im Bocholter Verfahren darf man von ihm aber wohl keinen kurzfristigen Gesinnungswandel erwarten.“

INFORMATION

www.justiz.nrw.de

www.iffland-wischnewski.de